

## Austritt

### (Honorarbeziehende: Vorsorgewerk Bund; VRHB)

Wenn Ihr Anstellungsverhältnis aufgelöst wird und noch kein Anspruch auf Altersleistungen besteht, wird Ihr Versicherungsverhältnis bei PUBLICA beendet. Sie erhalten eine Austrittsleistung. Sie haben Fragen dazu? Wir geben Ihnen die Antworten.

#### ☒ Wer ist meine Ansprechperson bei PUBLICA?

Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson»).

#### ☒ Ich wechsele die Arbeitsstelle und trete aus PUBLICA aus. Was nun?

Die Austrittsleistung wird an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

#### ☒ Was geschieht, wenn ich bei Austritt aus PUBLICA noch keinen neuen Arbeitgeber habe?

Die Austrittsleistung wird an eine Freizügigkeitseinrichtung, d. h. auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft, überwiesen. Eine solche Überweisung darf auf höchstens zwei Auszahlungsadressen aufgeteilt werden.

#### ☒ Wer informiert PUBLICA über die Auflösung meines Dienstleistungsverhältnisses?

Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit PUBLICA ist die BDO AG zuständig. Sie informiert PUBLICA mittels Formular, das auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») zu finden ist, über die Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses. Eine zusätzliche «Kündigung» Ihres Versicherungsverhältnisses durch Sie ist nicht erforderlich.

#### ☒ Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung wird aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Es handelt sich um:

- die reglementarische Austrittsleistung *oder*
- die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) *oder*
- das Altersguthaben gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Mittels einer Vergleichsrechnung wird festgestellt, welcher der drei oben erwähnten Beträge am höchsten ist. Dieser gelangt zur Auszahlung. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Ihren letzten Persönlichen Ausweis hin. Aus diesem geht hervor, welche Austrittsleistung Sie per 1. Januar des betreffenden Jahres erworben hatten. Weitere Informationen zum Persönlichen Ausweis finden Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick»).

#### ☒ Wer teilt PUBLICA die Auszahlungsadresse mit?

Informieren Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber bitte so rasch wie möglich, wohin Ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll. Anschliessend wird er via die BDO AG PUBLICA die für die Überweisung nötigen Angaben mittels dem Austrittsformular melden, das sich auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») befindet. Dies dient einer raschen Abwicklung der Auszahlung. Ist beim Ausfüllen des erwähnten Formulars noch nicht bekannt, wohin Ihre Austrittsleistung zu überweisen ist, wird PUBLICA Sie kontaktieren. Für den Fall, dass wir auch sechs Monate nach Ihrem Austritt noch über keine Auszahlungsadresse verfügen sollten, würden wir die Austrittsleistung auf ein Konto zu Ihren Gunsten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Bis zur

Überweisung wird die Austrittsleistung verzinst. Die aktuellen Zinssätze finden Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Überblick» > «Zinsen»).

#### ☒ **Kann ich meine Austrittsleistung bar auszahlen lassen?**

Die Barauszahlung kann verlangt werden, wenn:

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (schriftliche Abmeldebestätigung der letzten schweizerischen Wohngemeinde beilegen; Achtung: Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-Staat, nach Island, Norwegen oder ins Fürstentum Liechtenstein gelten einschränkende Bestimmungen. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte unser Merkblatt «Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land», das Sie auf [publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt») finden *oder*
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (eine Bestätigung der Ausgleichskasse über das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Dokumente, wonach es sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handelt, müssen uns zugestellt werden) *oder*
- die Austrittsleistung kleiner als Ihr Jahresbeitrag ist.

#### ☒ **Muss mein Ehegatte bzw. meine Ehegattin einer Barauszahlung zustimmen?**

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir bei allen Barauszahlungen zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via [info@publica.ch](mailto:info@publica.ch)) *oder*
- notariell *oder*
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

#### ☒ **Was gilt es bei Barauszahlung der Austrittsleistung zu bedenken, wenn ich keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz habe?**

Bei Barauszahlung der Austrittsleistung an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz muss PUBLICA einen Abzug vornehmen und den abgezogenen Betrag als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiterleiten. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Veranlagungsunterstützung, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, zu richten. Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Antragsformulare sind bei der erwähnten Steuerverwaltung oder auf [www.fin.be.ch](http://www.fin.be.ch) (Rubrik «Steuern» > «Ratgeber» > «Formulare» > «Quellensteuer») erhältlich. Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie auf derselben Website in der Rubrik «Steuern» > «Ratgeber» > «Publikationen» > «Merkblätter» > «Quellensteuer»).

#### ☒ **Ich beende mein Dienstleistungsverhältnis in einem Zeitpunkt, der vor dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres liegt. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?**

In diesem Fall waren Sie bei PUBLICA nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Da nur für diese Risiken Beiträge zu bezahlen waren, wurde kein Altersguthaben erworben. Damit entfällt die Auszahlung einer Austrittsleistung.

☐☐☐ **Werde ich informiert, wenn meine Austrittsleistung überwiesen wurde?**

Ja, nach der Auszahlung erhalten Sie von PUBLICA die definitive Austrittsabrechnung.

☐☐☐ **Was sollte ich über die Risikodeckung Tod/Invalidität nach dem Austritt wissen?**

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie bei PUBLICA noch während eines Monats nach Ihrem Austritt versichert. Wird vor Ablauf des Monats ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

☐☐☐ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Angaben finden Sie auf [.publica.ch](http://publica.ch) (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson»).